

Geschäftsverzeichnisnr. 5698

Entscheid Nr. 65/2014
vom 3. April 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches und das Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Juni 2013 in Sachen der « Indulease » AG gegen den belgischen Staat, und N.C. (klagende Partei auf erzwungenen Beitritt) gegen B.A. (beklagte Partei auf erzwungenen Beitritt), und in Sachen der « Indulease » AG und der « Dockx CTR » AG gegen N.C., dessen Ausfertigung am 18. Juli 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches und das Betäubungsmittelgesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie keine Rückgaberegulierung für Sachen vorsehen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, bewiesene Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu begehen, wenn Dritte behaupten, Anspruch auf diese eingezogenen Sachen erheben zu können, während Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches - weiter ausgearbeitet im königlichen Erlass vom 9. August 1991 – eine besondere Rückgaberegulierung für die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, für die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und für die Einkünfte aus den investierten Vorteilen, auf die Dritte Anspruch erheben, vorsieht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Artikel 42, 43 und 43*bis* des Strafgesetzbuches bestimmen:

« Art. 42. Die Sondereinziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind;

2. auf die durch die Straftat hervorgebrachten Sachen,

3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen.

Art. 43. Bei einem Verbrechen oder Vergehen wird die auf die in Artikel 42 Nr. 1 und 2 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung immer ausgesprochen.

Bei einer Übertretung wird sie nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen.

Art. 43*bis*. Die auf die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung kann vom Richter in jedem Fall ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie vom Prokurator des Königs schriftlich beantragt wird.

Können die Sachen nicht im Vermögen des Verurteilten aufgefunden werden, veranschlagt der Richter ihren Geldwert und erstreckt sich die Einziehung auf einen diesem Wert entsprechenden Geldbetrag.

Gehören die eingezogenen Sachen der Zivilpartei, werden sie ihr zurückgegeben. Die eingezogenen Sachen werden ihr ebenfalls zuerkannt, wenn der Richter ihre Einziehung aus dem Grund ausgesprochen hat, dass sie Güter und Werte bilden, die vom Verurteilten an die Stelle der Sachen, die der Zivilpartei gehören, eingesetzt worden sind, oder dass sie den Gegenwert solcher Sachen im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels bilden.

Jedlicher andere Dritte, der einen Anspruch auf die eingezogenen Sachen erhebt, kann diesen Anspruch binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, geltend machen.

Die Sondereinziehung der unbeweglichen Güter muss oder kann vom Richter gemäß der anwendbaren Rechtsgrundlage ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie von der Staatsanwaltschaft schriftlich beantragt worden ist.

Der schriftliche Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung eines unbeweglichen Gutes, das nicht gemäß den anwendbaren Formalitäten strafrechtlich beschlagnahmt worden ist, wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit unentgeltlich am Rande des zuletzt übertragenen Rechtsgeschäfts oder des Urteils, wie in Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnt, eingetragen. Die Staatsanwaltschaft fügt der Strafkarte vor Schließung der Verhandlung einen Beleg für den Randvermerk bei. Die Staatsanwaltschaft beantragt gegebenenfalls die kostenlose Streichung des Randvermerks ».

B.1.2. Aufgrund der Artikel 42 Nr. 1 und 43 des Strafgesetzbuches werden Sachen, die dazu gedient haben oder dazu bestimmt waren, die Straftat zu begehen, nur eingezogen, wenn sie Eigentum des Verurteilten sind.

Aufgrund der Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches können Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, sowie die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und die Einkünfte aus den investierten Vorteilen eingezogen werden, selbst wenn sie einem Dritten gehören, der nicht an der Straftat beteiligt war, für die der Täter verurteilt wird (Kass., 29. Mai 2001, *Arr. Cass.*, 2001, Nr. 316).

B.1.3. Wenn die Sachen, die in Anwendung der Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches eingezogen werden, Dritten gehören, müssen sie in Anwendung von Artikel 43*bis* Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches zurückgegeben werden.

Wenn derjenige, dem die Sachen gehören, Zivilpartei im Strafverfahren ist, muss der Richter die Rückgabe von Amts wegen aussprechen (Artikel 43*bis* Absatz 3). Wenn er nicht

Zivilpartei ist, muss er seine Ansprüche binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, geltend machen (Artikel 43*bis* Absatz 4).

Artikel 43*bis* Absatz 4 des Strafgesetzbuches wurde ausgeführt durch den königlichen Erlass vom 9. August 1991 zur Festlegung der Frist, innerhalb deren, und der Weise, auf die ein Rechtsmittel durch Dritte angewendet werden kann, die behaupten, Anrecht auf eine eingezogene Sache zu haben.

B.2.1. Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können (nachstehend: Betäubungsmittelgesetz), bestimmt:

«Unbeschadet der Anwendung der Artikel 42 und 43 des Strafgesetzbuches kann der Richter die Einziehung der Fahrzeuge, Apparate, Geräte oder Dinge anordnen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die in den Artikeln 2 Nr. 2, 2*bis*, 2*quater* und 3 vorgesehenen Straftaten zu begehen, oder die Gegenstand dieser Straftaten waren, selbst wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind ».

B.2.2. Das Betäubungsmittelgesetz enthält keine Bestimmung, die die Rückgabe der Sachen ermöglicht, die in Anwendung von dessen Artikel 4 § 6 eingezogen wurden und die Dritten gehören.

B.3. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Dritte, die mit der Einziehung einer ihnen gehörenden Sache aufgrund von Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes konfrontiert seien, diskriminiert würden gegenüber Dritten, die mit der Einziehung einer ihnen gehörenden Sache aufgrund von Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches konfrontiert seien, indem im ersteren Fall keine Regelung über die Rückgabe vorgesehen sei.

B.4. Die Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf Vermögensvorteile, die aus der Straftat gezogen wurden. Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes findet hingegen Anwendung auf Sachen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die drogenbezogenen Straftaten zu begehen, oder die Gegenstand davon sind und entspricht in diesem Sinne den Artikeln 42 Nr. 1 und 43 des Strafgesetzbuches. Außerdem finden die fraglichen Bestimmungen auf unterschiedliche Straftaten Anwendung.

B.5. Die Einziehung im Sinne von Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes wurde eingefügt durch das Gesetz vom 9. Juli 1975, weil der Gesetzgeber feststellte, dass der verbotene Handel mit Betäubungsmitteln oft mit Hilfe geliehener Fahrzeuge geschieht (*Parl. Dok.*, Senat,

1970-1971, Nr. 290, S. 4), und weil er der Auffassung war, dass im Kampf gegen den Betäubungsmittelhandel eine « größere Strenge » erforderlich war (ebenda, S. 9).

B.6.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Straftaten.

B.6.2. Das Unterscheidungskriterium ist sachdienlich im Lichte der in B.5 beschriebenen Zielsetzungen. Obwohl sie fakultativ ist, ist die Einziehung des Gegenstandes oder des Instrumentes der Straftat aufgrund von Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes, die Dritten gehörende Sachen betreffen kann, nämlich strenger als die Einziehung des Gegenstandes oder des Instrumentes der Straftat aufgrund der Artikel 42 Nr. 1 und 43 des Strafgesetzbuches, die nur Sachen betreffen kann, die Eigentum des Verurteilten sind.

B.7.1. Es ist noch zu prüfen, ob diese Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Personen verletzt, die nichts mit der Straftat zu tun haben.

B.7.2. Das Grundprinzip der persönlichen Beschaffenheit der Strafen erfordert es, dass eine Strafe nur demjenigen auferlegt werden kann, der die Straftat begangen hat oder sich daran beteiligt hat (EuGHMR, 29. August 1997, *A.P., M.P. und T.P.* gegen Schweiz, § 48).

Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn eine strafrechtliche Sanktion einem Dritten auferlegt wird, der nicht für die Straftat haftbar gemacht werden kann. Der Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Strafen findet ebenfalls Anwendung auf Nebenstrafen.

B.7.3. Die Einziehung des Fahrzeugs, das dazu gedient hat oder bestimmt war, die in den Artikeln 2 Nr. 2, *2bis*, *2quater* und 3 des Betäubungsmittelgesetzes beschriebenen Straftaten zu begehen, trifft den verurteilten Täter nur, insofern ihm dieses Fahrzeug gehört.

Wenn dieses Fahrzeug hingegen einem gutgläubigen Dritten gehört, der nicht an der Straftat beteiligt war, trifft die Einziehung nicht den Täter, sondern einen unschuldigen Dritten, selbst wenn die Einziehung formell zu Lasten des verurteilten Täters ausgesprochen wird.

B.7.4. Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes erlaubt es dem Richter, die Einziehung des Instrumentes der Straftat auszusprechen, ungeachtet der Gutgläubigkeit und der Straftatbeteiligung des Dritten, dem dieses Instrument gehört. In diesem Maße ist die Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Strafen.

B.8.1. Insofern der gutgläubige Dritte außerdem nicht die Möglichkeit hätte, die Rückgabe der ihm gehörenden eingezogenen Sachen zu erreichen, stellt die Einziehung ebenfalls einen Eigentumsentzug ohne Entschädigung dar und ist sie nicht mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.8.2. Der Ministerrat führt an, dass ein gutgläubiger Dritter, selbst in Ermangelung einer spezifischen Rückgaberegung, die Rückgabe der ihm gehörenden eingezogenen Sachen erreichen könne.

B.8.3. Insbesondere führt der Ministerrat an, dass der Dritte, dem die Sachen gehören, als Zivilpartei auftreten könne, so dass Artikel 43*bis* Absatz 3 des Strafgesetzbuches angewandt werden müsse.

Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung auf Sachen, die aufgrund der Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* Absatz 1 des Strafgesetzbuches eingezogen werden, und sie kann folglich nicht auf Sachen angewandt werden, die aufgrund von Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes eingezogen werden.

B.8.4. Der Ministerrat führt ferner an, dass ein Dritter, dem Sachen gehörten, aufgrund von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches Dritteinspruch gegen das Urteil, mit dem die Einziehung ausgesprochen worden sei, einlegen könne.

Dieses Rechtsmittel ist jedoch nur möglich gegen Entscheidungen, die durch ein Zivilgericht gefällt wurden, und gegen Entscheidungen eines Strafgerichts, das über die zivilrechtlichen Interessen befindet. Der Umstand, dass die Vollstreckung einer Entscheidung eines Strafgerichts eine zivilrechtliche Folge hat, reicht nicht aus, um das in Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Rechtsmittel zu ermöglichen (Kass., 25. April 2001, *Arr. Cass.*, 2001, Nr. 232).

Da die Einziehung eine Nebenstrafe ist, kann Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches nicht im Rahmen der Rückgabe der eingezogenen Sachen an den Eigentümer angewandt werden.

B.8.5. Nach Darlegung des Ministerrates könne die Rückgabe der beschlagnahmten Güter im Übrigen in Anwendung von Artikel 28*sexies* oder Artikel 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches erwirkt werden.

Diese Bestimmungen finden jedoch nur Anwendung während der Ermittlung beziehungsweise der gerichtlichen Untersuchung und betreffen nur die Beschlagnahme. Sie

verhindern nicht, dass der Strafrichter in seinem Urteil, mit dem der Täter verurteilt wird, die aufgrund dieser Bestimmungen Dritten zurückgegebenen Sachen noch einzieht.

B.8.6. Schließlich führt der Ministerrat an, dass ein gutgläubiger Dritter, der nicht an der Straftat beteiligt gewesen sei, aber dennoch mit der Einziehung von ihm gehörenden Sachen konfrontiert werde, aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches Schadensersatz vom Täter verlangen könne.

Diese Hypothese setzt jedoch voraus, dass der gutgläubige Dritte ein getrenntes Verfahren einleitet, während ein Dritter, der wohl Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches zur Anwendung bringen kann, die Rückgabe direkt vom Staat erhalten kann. Wenn er als Zivilpartei aufgetreten ist, wird diese Rückgabe von Amts wegen ausgesprochen, und wenn er nicht als Zivilpartei aufgetreten ist, kann er das Verfahren anwenden, das im vorerwähnten königlichen Erlass vom 9. August 1991 vorgesehen ist.

B.9. Aufgrund von Artikel 5*ter* des einleitenden Titels des Strafgesetzbuches muss jeder Interesse habende Dritte, der Ansprüche auf die in den Artikeln 42 Nrn. 1 und 3, 43*bis*, 43*quater* oder 505 des Strafgesetzbuches erwähnten Sachen geltend machen kann, über die Anberaumung der Sitzung vor dem Gericht, das über die Sache selbst urteilen wird, informiert werden.

Diese Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung auf Interesse habende Dritte, die Ansprüche geltend machen können auf Sachen, die aufgrund von Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes eingezogen werden können.

Da die in Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes vorgesehene Einziehung ausgesprochen werden kann, ohne dass der gutgläubige Dritte, dem die Sachen gehören, die Möglichkeit erhält, sich vor dem Strafrichter über die etwaige Einziehung zu äußern, ist diese Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Rechten der Verteidigung.

B.10. Artikel 4 § 6 des Betäubungsmittelgesetzes ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es erlaubt, dass Sachen, die gutgläubigen, nicht an der Straftat beteiligten Dritten gehören, eingezogen werden, insofern er keine Rückgabe der eingezogenen Sachen an diese Personen vorsieht und insofern er nicht die Ladung dieser Personen im Hinblick darauf, sich zur etwaigen Einziehung äußern zu können, vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen